

2.3.2. Zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren

Für die weitere Qualifizierung der Untersuchungsarbeit wegen gesellschaftsschädlicher Handlungen Jugendlicher ist, ausgehend von den bisherigen Darlegungen von entscheidender Bedeutung, daß

- die Arbeit im Rahmen des strafprozessualen Prüfungsstadiums entsprechend den spezifischen Anforderungen bei Jugendlichen weiter verbessert und
- die Entscheidungen über die Einleitung oder Nichteinleitung von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche noch fundierter getroffen werden.

Hierbei sind folgende spezifischen rechtlichen Anforderungen und damit zusammenhängende Probleme zu beachten:

- (1) Bereits im Prüfungsstadium müssen die spezifischen rechtspolitischen Anliegen der besonderen Förderung und des besonderen Schutzes der Entwicklung Jugendlicher sowie der Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten gemäß § 65 (3) StGB effektiv integriert werden und die Entscheidungen prägen.

Im Prüfungsstadium tritt häufig das Problem auf, daß über die Persönlichkeit des Jugendlichen und seine Erziehungsverhältnisse kaum aussagekräftige Informationen vorliegen. Das Vorhandensein solcher Informationen und ihre handlungsbezogene Berücksichtigung ist aber die entscheidende Voraussetzung, um den genannten rechtspolitischen Anliegen Rechnung zu tragen. Angesichts dessen muß von jedem verantwortlichen Untersuchungsführer verlangt werden,